

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Bleialf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Bleialf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer VII. (Sonstige Gebühren und Leistungen) in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2008 in Kraft tritt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.03.2002 außer Kraft.

Bleialf den, _____

_____, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 180,00 EURO |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | 360,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte: | 720,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle: | 360,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte | 200,00 EURO |

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 100,00 EURO |
| b) ab 6. Lebensjahr | 360,00 EURO |
| c) Übertiefe | 400,00 EURO |
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 EURO |

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von

50 %

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung in der Kühlzelle

a) einer Leiche 80,00 EURO

2. Für die Aussegnung

a) einer Leiche 60,00 EURO

b) einer Urne 60,00 EURO

VI. Einebnungen und Entsorgung der Grabanlage durch die Ortsgemeinde

Einzelgrab 100,00 EURO

Doppelgrab 125,00 EURO

Dreiergrab 150,00 EURO

Vierergrab und größer 175,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle 13,50 EURO

b) für jede weitere Grabstelle 13,50 EURO